

Dieser Text ist ein Vorabdruck.
Es können noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.
Verbindlich ist die Version, die im Bundesblatt veröffentlicht wird.

Bundesbeschluss über die Legislaturplanung 2011–2015

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 146 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 25. Januar 2012³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Politische Leitlinien der Legislaturplanung

Art. 1

Die Politik des Bundes richtet sich in der Legislaturperiode 2011–2015 nach folgenden Leitlinien:

1. Der Standort Schweiz ist attraktiv, wettbewerbsfähig und zeichnet sich durch einen gesunden Bundeshaushalt sowie effiziente staatliche Institutionen aus (2. Abschnitt).
2. Die Schweiz ist regional und global gut positioniert und hat ihren Einfluss im internationalen Kontext gestärkt (3. Abschnitt).
3. Die Sicherheit der Schweiz ist gewährleistet (4. Abschnitt).
4. Der gesellschaftliche Zusammenhalt der Schweiz ist gefestigt, und den demografischen Herausforderungen wird wirksam begegnet (5. Abschnitt).
5. Die Schweiz nutzt Energien und Ressourcen nachhaltig und effizienter und ist auf das zunehmende Mobilitätsbedürfnis vorbereitet (6. Abschnitt).
6. Die Schweiz hält in Bildung, Forschung und Innovation einen Spitzenplatz (7. Abschnitt).

1 SR 101
2 SR 171.10
3 BBl 2012 ...

2. Abschnitt:

Der Standort Schweiz ist attraktiv, wettbewerbsfähig und zeichnet sich durch einen gesunden Bundeshaushalt sowie effiziente staatliche Institutionen aus

Art. 2 Ziel 1: Das Gleichgewicht des Bundeshaushaltes bleibt gewahrt

Zur Erreichung des Ziels 1 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

1. strukturelle Reformen im gesamten Aufgabenspektrum des Bundes
2. Festlegung mittelfristiger ausgabenpolitischer Prioritäten
3. neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB)

Art. 3 Ziel 2: Die schweizerische Wirtschaft ist durch bestmögliche Rahmenbedingungen gefestigt und wächst weiterhin

Zur Erreichung des Ziels 2 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

4. Wachstumspolitik 2012–2015
5. Standortförderung 2016–2019
6. Botschaft zur Änderung des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982⁴

Art. 4 Ziel 3: Stabilität und Standortattraktivität des Finanzplatzes sind gewährleistet

Zur Erreichung des Ziels 3 soll folgende Massnahme ergriffen werden:

7. Ausbau des Netzes von Abkommen betreffend Quellensteuer und verbesserten Marktzugang

Art. 5 Ziel 4: Die Agrarpolitik entwickelt sich in Richtung einer integralen Politik für die Land- und Ernährungswirtschaft weiter

Zur Erreichung des Ziels 4 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

8. Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2014–2017)
9. Weiterentwicklung der Agrarpolitik nach 2017

Art. 6 Ziel 5: Die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der schweizerischen Institutionen ist optimiert

Zur Erreichung des Ziels 5 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

⁴ SR 531

10. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976⁵ über die politischen Rechte
11. Umsetzung der Personalstrategie Bundesverwaltung 2011–2015

Art. 7 Ziel 6: Die Attraktivität und die Glaubwürdigkeit des schweizerischen Steuersystems sind gestärkt

Zur Erreichung des Ziels 6 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

12. Beseitigung der Heiratsstrafe und Erzielung ausgewogener Belastungsrelationen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung
13. Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III
14. Botschaft zur ökologischen Steuerreform

Art. 8 Ziel 7: Die Schweiz nutzt die Chancen der Informations- und Kommunikationstechnologien

Zur Erreichung des Ziels 7 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

15. Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
16. Botschaft zur Änderung des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁶
17. Umsetzung der Strategie «E-Government Schweiz»
18. Aktualisierung und Umsetzung der Strategie für eine Informationsgesellschaft in der Schweiz
19. Weiterentwicklung und Umsetzung der Strategie «Vote électronique»

3. Abschnitt: Die Schweiz ist regional und global gut positioniert und hat ihren Einfluss im internationalen Kontext gestärkt

Art. 9 Ziel 8: Die Schweiz ist global gut vernetzt, und ihre Position im internationalen Kontext und in den multilateralen Institutionen ist gefestigt

Zur Erreichung des Ziels 8 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

20. Botschaft zur vorsorglichen Sperrung der Vermögenswerte von politisch exponierten Personen und deren Umfeld
21. Botschaft zur Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den allgemeinen Kreditvereinbarungen des Internationalen Währungsfonds
22. Botschaft zur Weiterführung der internationalen Währungshilfe

⁵ SR 161.1

⁶ SR 170.512

23. Beteiligung der Schweiz an der Finanzierung der Wiederauffüllung der internationalen Entwicklungsagenturen (Weltbank/IDA)

Art. 10 Ziel 9: Das Verhältnis der Schweiz zur EU ist gestärkt

Zur Erreichung des Ziels 9 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

24. Regelung der institutionellen Fragen zwischen der Schweiz und der EU
25. Erweiterung des Personenfreizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999⁷ auf Kroatien
26. Botschaft zur Genehmigung eines bilateralen Kooperationsabkommens Schweiz-EU im Bereich Wettbewerb
27. Abkommen mit der EU über eine Zusammenarbeit im Bereich der Chemikaliensicherheit (REACH und CLP)
28. Abkommen mit der EU in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit

Art. 11 Ziel 10: Die Aussenwirtschaftsstrategie ist weiterentwickelt

Zur Erreichung des Ziels 10 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

29. Vertiefung der Schweizer Aussenwirtschaftsstrategie
30. Stärkung der WTO
31. Ausbau und Verstärkung des Netzes von Freihandelsabkommen

Art. 12 Ziel 11: Die Schweiz leistet einen angemessenen Beitrag zur Bewältigung der Armutprobleme und zur Minderung globaler Risiken

Zur Erreichung des Ziels 11 soll folgende Massnahme ergriffen werden:

32. Botschaft über die internationale Zusammenarbeit 2013–2016

Art. 13 Ziel 12: Die Schweiz hat ihr Engagement im Bereich Menschenrechte, Friedenspolitik, Mediation und Gute Dienste verstärkt

Zur Erreichung des Ziels 12 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

33. Botschaft zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
34. Botschaft zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
35. Weiterführung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit 2016–2020

⁷ SR 0.142.112.681

36. Evaluation des Kompetenzzentrums zugunsten von Dienstleistungen im Menschenrechtsbereich

4. Abschnitt: Die Sicherheit der Schweiz ist gewährleistet

Art. 14 Ziel 13: Instrumente zur frühzeitigen Erkennung und Bekämpfung sicherheitspolitischer Gefahren und Risiken werden wirksam angewendet

Zur Erreichung des Ziels 13 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

37. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008⁸ über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes
38. Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+
39. Umsetzung des Armeeberichtes 2010
40. Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz

Art. 15 Ziel 14: Kriminalität, Terrorismus und Cyberangriffe werden wirkungsvoll bekämpft, und der Gewaltanwendung in der schweizerischen Gesellschaft wird vorgebeugt

Zur Erreichung des Ziels 14 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

41. Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraumen im Strafgesetzbuch⁹, im Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹⁰ und im Nebenstrafrecht
42. Botschaft zur Änderung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 sowie des Jugendstrafgesetzes vom 20. Juni 2003¹¹ (Änderungen des Sanktionenrechts)
43. Nationale Strategie «Cyber Defense»
44. Ratifikation des Übereinkommens des Europarates vom 28. Oktober 2011 über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche, die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention)

Art. 16 Ziel 15: Die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern ist intensiviert

Zur Erreichung des Ziels 15 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

⁸ SR 121
⁹ SR 311.0
¹⁰ SR 321.0
¹¹ SR 311.1

45. Botschaft zur Änderung des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹²
46. Anpassungen des schweizerischen Rechts an die zukünftigen Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands und des Dublin-Besitzstands

5. Abschnitt: Der gesellschaftliche Zusammenhalt der Schweiz ist gefestigt, und den demografischen Herausforderungen wird wirksam begegnet

Art. 17 Ziel 16: Die Chancen der Migration werden genutzt, und ihren Risiken wird begegnet

Zur Erreichung des Ziels 16 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

47. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹³
48. integrationsrechtliche Neuerungen sowie Verankerung der Integration in Spezialgesetzen
49. Bericht «Personenfreizügigkeit und Zuwanderung»

Art. 18 Ziel 17: Die gesellschaftliche Kohäsion wird gestärkt, und gemeinsame Werte werden gefördert

Zur Erreichung des Ziels 17 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

50. Kulturbotschaft 2016–2019
51. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹⁴ über Radio und Fernsehen
52. Prüfung einer möglichen Erneuerung des MEDIA-Abkommens vom 11. Oktober 2007¹⁵ mit der EU

Art. 19 Ziel 18: Das Kostenwachstum im Gesundheitswesen wird eingedämmt, unter anderem durch die Stärkung der Prävention

Zur Erreichung des Ziels 18 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

53. Konkretisierung der Qualitätsstrategie des Bundesrates im schweizerischen Gesundheitswesen
54. Vorbereitung der Umsetzung des totalrevidierten Epidemiengesetzes¹⁶ und nationale Strategie zur Bekämpfung therapieassoziiierter Infektionen und Resistenzen bei Krankheitserregern
55. Botschaft zur Änderung des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000¹⁷ (2. Etappe)

¹² SR 351.1

¹³ SR 142.31

¹⁴ SR 784.40

¹⁵ SR 0.784.405.226.8

¹⁶ BBl 2011 311

56. Stärkung der Prävention und der Gesundheitsförderung
57. Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Registrierung von Krebs- und anderen Diagnosen
58. Formulierung einer nationalen Gesundheitsstrategie
59. Botschaft zur Änderung des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹⁸
60. Botschaft zur Änderung von Artikel 119 BV sowie zur Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998¹⁹ im Hinblick auf die Regelung der Präimplantationsdiagnostik
61. Inkraftsetzung des Humanforschungsgesetzes vom 30. September 2011²⁰

Art. 20 Ziel 19: Die Sozialwerke sind finanziell konsolidiert

Zur Erreichung des Ziels 19 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

62. 12. AHV Revision
63. Bericht zur Zukunft der 2. Säule und Umsetzung des Berichts
64. Massnahmenpakete der 6. IV-Revision
65. Stärkung der Aufsicht über die soziale Krankenversicherung

6. Abschnitt:

Die Schweiz nutzt Energien und Ressourcen nachhaltig und effizienter und ist auf das zunehmende Mobilitätsbedürfnis vorbereitet

Art. 21 Ziel 20: Die Versorgung der Schweiz mit Energie und natürlichen Ressourcen ist langfristig gesichert, und der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie ist in die Wege geleitet

Zur Erreichung des Ziels 20 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

66. Konkretisierung und Umsetzung der Energiestrategie 2050
67. Konkretisierung und Umsetzung der Massnahmen für eine «grüne Wirtschaft»
68. Abkommen mit der EU im Energiebereich

Art. 22 Ziel 21: Die Schweiz verfügt über ein finanziell solides und ausgebauten Verkehrsinfrastruktursystem

Zur Erreichung des Ziels 21 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

¹⁷ SR **812.21**
¹⁸ SR **811.11**
¹⁹ SR **810.11**
²⁰ BBl **2011** 7415

69. Botschaft zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» und zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)
70. Botschaft zur Neuordnung der Bahninfrastrukturen in der Schweiz
71. Botschaft zur Finanzierung der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur und Leistungsvereinbarung Bund-SBB für die Jahre 2013–2016
72. Botschaft zur Änderung des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1960²¹ über das Nationalstrassennetz und zur Finanzierung der Anpassungen
73. Fortsetzung des Programms zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz
74. Vorschlag für einen Grundsatzentscheid in Sachen Sanierung des Gotthard-Strassentunnels
75. Teilrevision II des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²²

Art. 23 Ziel 22: Die Schweiz trägt zur Eindämmung des Klimawandels und seiner Folgen bei

Zur Erreichung des Ziels 22 soll folgende Massnahme ergriffen werden:

76. Entwicklung einer Klimapolitik für die Zeit nach 2012

Art. 24 Ziel 23: Die Schweiz pflegt eine optimale Raum- und Bodennutzung und sorgt für einen wirksamen Umwelt-, Kulturland- und Naturschutz, insbesondere durch eine bessere Abstimmung von Raumordnung und Infrastrukturen

Zur Erreichung des Ziels 23 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

77. zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979²³
78. Konkretisierung der Strategie zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität
79. Strategie «Nachhaltige Entwicklung 2016–2019»
80. Agglomerationspolitik des Bundes ab der Legislaturperiode 2016–2019

²¹ SR 725.113.11

²² SR 748.0

²³ SR 700

7. Abschnitt: Die Schweiz hält in Bildung, Forschung und Innovation einen Spitzenplatz

Art. 25 Ziel 24: Die hohe Qualität und der international gute Ruf des schweizerischen Hochschulsystems und der Forschung sind gewährleistet

Zur Erreichung des Ziels 24 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

81. Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) in den Jahren 2013–2016
82. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich
83. Totalrevision des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 1983²⁴ (FIFG)
84. Beteiligung der Schweiz am Forschungsprogramm der EU 2014–2020 («Horizon 2020»)
85. Botschaft zu einem neuen Gesundheitsberufegesetz
86. Umsetzung des Bundesratsbeschlusses zur Zusammenführung des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsbereichs im EVD

Art. 26 Ziel 25: Der Nachwuchs für qualifizierte Fachkräfte in Wissenschaft und Wirtschaft wird gefördert, und die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen ist verbessert

Zur Erreichung des Ziels 25 sollen folgende Massnahmen ergriffen werden:

87. Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU 2014–2020 («Erasmus for all»)
88. Botschaft zur Änderung des Auslandschweizer-Ausbildungsgesetzes vom 9. Oktober 1987²⁵

Art. 27 Ziel 26: Die Rahmenbedingungen für die Weiterbildung werden optimiert und sichergestellt

Zur Erreichung des Ziels 26 soll folgende Massnahme ergriffen werden:

89. Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Weiterbildung

²⁴ SR 420.1; BBl 2011 8827

²⁵ SR 418.0

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Umsetzung der Legislaturplanung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig die zur Erreichung der Ziele notwendigen Erlassentwürfe.

² Er legt jeweils in seinen Jahreszielen dar, wann welche Botschaften unterbreitet werden sollen.

Art. 29 Zielerreichung

¹ Zur Überprüfung der Zielerreichung dienen die in Anhang 4 zur Botschaft über die Legislaturplanung 2011–2015 aufgelisteten Indikatoren.

² Der Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert über die Zielerreichung.

Art. 30 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.